

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 13 (1966)
Heft: 6

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Menschen, die ohne Schutzmassnahmen im Kriege umkommen würden.

Schutzzäume können stärker ausgestattet werden, als dies die heutigen Vorschriften verlangen. Stärkere Schutzzäume erfordern aber auch mehr finanziellen Aufwand. Bei gegebenem Gesamtaufwand eines Landes für Schutzzäume ist es im Hinblick auf die Rettung möglichst vieler Menschenleben besser, viele billige als wenige teure Anlagen zu bauen.

4. Einrichtungen

Der Schutzzraum soll es dem Schutzzuchenden erlauben, sich so lange darin aufzuhalten, bis eine Gefährdung durch feindliche Waffenwirkung nicht mehr besteht. Im Gegensatz zu früher muss heute bei einer radioaktiven Verstrahlung oder beim Einsatz von chemischen Kampfstoffen mit einem Aufenthalt im Schutzzraum von mehreren Tagen bis Wochen gerechnet werden. Aus die-

sem Grunde kommt den technischen Einrichtungen eine besondere Bedeutung zu. Grundsätzlich werden nur noch künstlich belüftete Schutzzäume mit einer Kollektivgasfilteranlage zugelassen. Die Belüftungs- und Gasfilteranlage hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Schaffung von erträglichen Luftverhältnissen, die unter erschweren Bedingungen in zumutbaren Grenzen zu erhalten sind und
- Verhinderung des Eindringens von verstrahlter oder vergifteter Luft von aussen in den Schutzzraum.

Bei grösseren Anlagen wird zudem eine Klimaanlage mit Notstromversorgung vorgesehen.

Die Minimalluftströme betragen bei Filterbetrieb $3 \text{ m}^3/\text{h}$ und Person und bei Frischluftbetrieb $6 \text{ m}^3/\text{h}$ und Person.

Im weiteren ist für die Anlagen der Schutzzorganisationen eine grössere Trinkwasser- und Lebensmittelreserve vorgesehen, die einen Auf-

enthalt während mindestens 14 Tagen erlaubt.

Rückblickend auf die vergangenen Jahre kann festgestellt werden, dass auf dem baulichen Sektor ein grosser Schritt nach vorne gemacht worden ist und dass die neuesten technischen Weisungen des Bundesamtes auf gesunden, wissenschaftlich fundierten Grundlagen aufgebaut wurden, die die früher herrschende Unsicherheit beseitigt haben. Es ist jedoch ein Trost, dass trotz der Entwicklung auf dem Waffengebiet der Schutzzäume nie ganz an Wert verloren, da jeder Schutz nur ein relativer sein kann. (Ueber den Wert von Schutzzmassnahmen gegen nukleare Waffen gibt eine Studie von Herrn Dr. sc. techn. E. Basler, Leiter des Forschungsinstituts für militärische Bautechnik, und U. Kämpfer, dipl. math. ETH, erschienen in der «Schweiz. Bauzeitung», Sonderdruck aus Heft 28 vom 15.7. 1965, in sachlicher Weise Auskunft.)

Die Inserate

sind ein wichtiger Bestandteil unserer Zeitschrift.
Sie sind wertvolle Berater für alle Anschaffungen
im Selbst- und Zivilschutz!

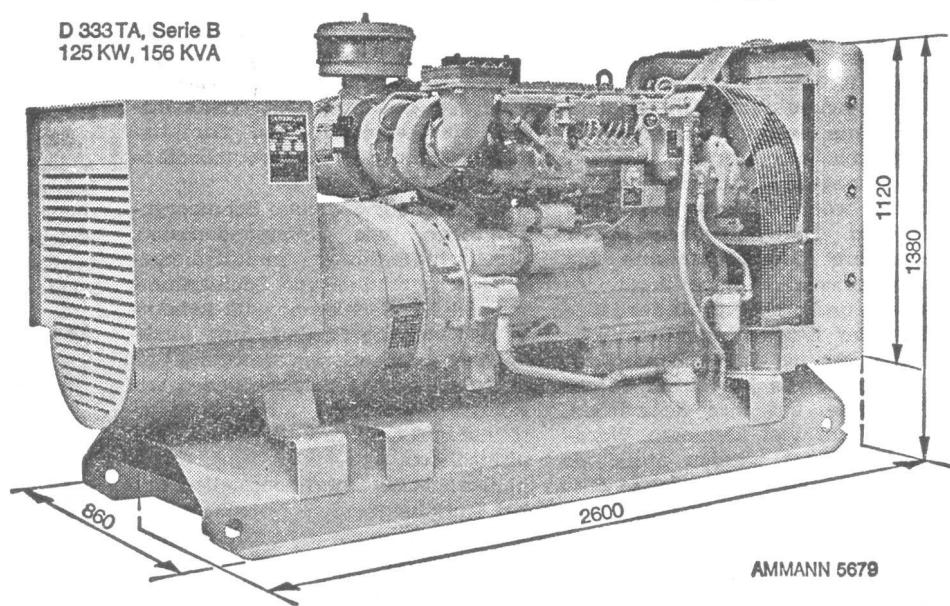
CATERPILLAR

CATERPILLAR und CAT sind eingetragene Schutzmarken der Caterpillar Tractor Co.

**Industrie-,
Diesel- und
Gasmotoren**

**Schiffs-
dieselmotoren**

**D 333 TA, Serie B
125 KW, 156 KVA**



Bitte verlangen Sie
unverbindlich eine Offerte

ULRICH AMMANN
Baumaschinen AG

4900 Langenthal
Telefon 063 22702 und 25122